

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Kunststoffbeschichtungsanlage
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. Oktober 2022

Die Firma ArcelorMittal GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 326 eine Kunststoffbeschichtungsanlage wesentlich zu ändern (Az.: G01122).

Bei der Kunststoffbeschichtungsanlage handelt sich um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 GE in Verbindung mit der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: durch die Kapazitätserhöhung sind keine Auswirkungen zu erwarten. Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, die Lagerung führt nicht zur Erhöhung der Emissionen, neue Gefahren für die Schutzgüter sind nicht zu erwarten, die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere in den Bereichen Brand- und Gewässerschutz sind für die höheren Kapazitäten ausreichend ausgebaut. Die fachgerechte Entsorgung der Abfälle ist gesichert.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost